

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allerhöchster Concession.

N^o 23.

Sonnabend, den 7. Juni.

1845.

Seben Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 8 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeit oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

In Verfolg einer von der zweiten Amtshauptmannschaft anher erstatteten Anzeige, nach welcher in zwei Ortschaften ihres Bezirkes Fälle von Hundswuth neuerdings vorgekommen sind und in Berücksichtigung der Strenge und langen Dauer des verschlossenen Winters, findet sich die Kreis-Direktion veranlaßt, andurch auf dasjenige, was zur Verhütung der Hundswuth sowohl selbst, als zur Abwendung weiterer aus derselben entspringender Unglücksfälle im Laufe der letzten Jahre im Kreisblatte unterm 10. April und 17. September 1841. — Nr. 16. und 39. — unterm 1. September 1842, Nr. 36. — und unterm 11. April 1844. — Nr. 18. — veröffentlicht worden ist, insbesondere aber auf die den Gegenstand betreffende und in einer namhaften Zahl von Exemplaren unter Anderem an sämtliche Gemeinden des diesseitigen Verwaltungsbezirkes vertheilte Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Januar 1841 und die derselben beigefügten kurzen und gemeinfaßlichen Belehrungen — Dresden, gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von Weinhold und Söhnen — wiederholt hinzuweisen und die Obrigkeiten hierdurch zu veranlassen, nicht allein gegenwärtige Bekanntmachung in den Lokalblättern aufnehmen zu lassen, sondern auch sonstige Vorkehrungen zu treffen, daß Seiten der Besitzer von Hunden die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

Zwickau, am 24. Mai 1845.

Königl. Kreis-Direktion.

C. C. Freiherr von Künßberg.

Köln.

Bekanntmachung.

Nachdem in der, von dem Webergesellen Friedrich Herrmann Eubler wider nachgenannte Individuen wegen der in der Schänke zum Kuchenhaus gegen ihn verübten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen, hier anhängig gemachten Klagesache, die Schlossergesellen

Johann Gottlob Heinrich Wolf

und

Johann Karl Gottlob Krellig,

ferner die Tischlergesellen

Ernst Eduard und

Julius Moritz Hendt,

ein Jeder zu zweitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, der Glasergeselle